Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5632**

14. Wahlperiode 22. 03. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 14/5172, Nr. 2.73 –

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa KOM (00) 545 endg.; Ratsdok. 11322/00

A. Problem

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auf der Basis einer gemeinsamen Vision und gemeinsamer Prinzipien ein integriertes Küstenzonenmanagement einführen sollen.

B. Lösung

In Kenntnis des Empfehlungsvorschlags Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung u. a. gebeten wird, darauf hinzuwirken, dass regional unterschiedliche Umsetzungsstrategien möglich sind, die die besonderen Gegebenheiten der völlig unterschiedlichen Küstengebiete berücksichtigen.

Einstimmiger Ausschussbeschluss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (Anlage) folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag befürwortet grundsätzlich die Zielsetzungen und Leitlinien des integrierten Küstenzonenmanagements. Sie werden bei Planungen und bei der Bewirtschaftung des Küstenraumes bereits in großem Umfange berücksichtigt. Dabei spielen allerdings regionale Unterschiede eine besondere Rolle.

Kern der IKZM-Strategie ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Küstengebieten durch verstärkte Integration aller Politikbereiche auf allen betroffenen Ebenen. Angesichts der vielfältigen und gravierenden ökologischen sowie sozioökonomischen und kulturellen Probleme, die unter ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den europäischen Küstengebieten zum Tragen kommen, hält die EU-Kommission eine flexible Strategie für erforderlich. Dieser Ansatz wird grundsätzlich unterstützt.

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass regional unterschiedliche Umsetzungsstrategien möglich sind, die die besonderen Gegebenheiten der völlig unterschiedlichen Küstengebiete berücksichtigen. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Ansatz, übergreifend alle nationalen Ebenen einzubinden und zu koordinieren, ist nicht hinreichend geklärt und bedarf der weiteren Präzisierung, um einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, dem Vorschlag nur dann zuzustimmen, wenn bei einer grundlegenden Überarbeitung der Empfehlung durch die EU-Kommission folgende Punkte Beachtung gefunden haben:

- Der Grundsatz der Subsidiarität muss ausreichend sichergestellt sein. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien des IKZM sollten bereits etablierte Programme und Vorhaben sowie vorhandene institutionelle und administrative Strukturen einbezogen werden.
- Der in dem Vorschlag der EU-Kommission vorgesehene Berichtszeitraum von zwei Jahren ist zu kurzfristig und sollte auf ein angemesseneres Maß erweitert werden.
- Die Umsetzung und Entwicklung von IKZM-Strategien darf nicht zu Doppelarbeit zu der im Rahmen des EUREK-Aktionsprogramms vorgesehene Erarbeitung eines Leitfadens für integrierte Strategien in Küstengebieten führen.
- Der Zusammenhang von Küstenschutz, Naturschutz und Klimaschutz muss vertieft bearbeitet werden.
- Die finanziellen Folgen müssen geklärt werden.

Berlin, den 7. März 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Anke Hartnagel
Berichterstatterin

Helmut Lamp
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Marita Sehn
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Anke Hartnagel, Helmut Lamp, Winfried Hermann, Marita Sehn und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa – KOM (00) 545 endg.; Ratsdok. 11322/00 (Anlage) wurde mit Bundestagsdrucksache 14/5172 Nr. 2.73 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat dieses Votum mit dem Hinweis verbunden, dass er sich den von der Bundesregierung genannten Kritikpunkten vollinhaltlich anschließe und den im federführenden Ausschuss zu diesen Vorlagen zu erwartenden Antrag unterstütze. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat einstimmig die Annahme des in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Entschließungsantrags empfohlen, jedoch dafür votiert, beim vorletzten Tiret den Satz „Ziel ist ein nationales und europäisches Sicherheitsmanagement“ hinzuzufügen.

II.

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (Anlage) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auf der Basis einer gemeinsamen Vision (Abschnitt I) und gemeinsamer Prinzipien (Abschnitt II) eine nationale Bestandsaufnahme zur Planung und Bewirtschaftung ihrer Küstengebiete vornehmen und in Anlehnung an die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme eine nationale Strategie zur Umsetzung der Grundsätze des integrierten Küstenzonenmanagements aufstellen. Hierfür wird eine Reihe von Kriterien genannt.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (Anlage) in seiner Sitzung am 14. Februar 2001 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, der Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa basiere auf der gemeinsamen Zielsetzung, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine europäische Strategie für das integrierte Küstenzonenmanagement dargestellt worden sei. Er enthalte eine Reihe von Verpflichtungen, die allerdings wegen des Charakters der Vorlage „Soll“-Bestimmungen seien. Dazu gehörten eine nationale Bestandsaufnahme zwischen allen Beteiligten, Verwaltungsebenen und über alle Politikbereiche hinweg, die Entwicklung von nationalen integrierten Küstenzonenmanagementstrategien, die Kooperation über die Grenzen der jeweiligen Mitgliedstaaten hinaus und die Berichterstattung des jeweiligen Mitgliedstaates gegenüber der Kommission nach zwei Jahren.

Grundsätzlich befürworte man die Zielsetzungen und Leitlinien des integrierten Küstenzonenmanagements, das im Kern eine nachhaltige Entwicklung in den Küstengebieten fördern solle. Eher kritisch sei die Forderung nach Schaffung eines nationalen Küstenzonenmanagements zu bewerten. Sinnvoller sei die Berücksichtigung der jeweils spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der unterschiedlichen Küstenzonen. Auch scheine die Berichtspflicht bereits nach zwei Jahren als zu früh angesetzt. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die Erstellung integrierter räumlicher Entwicklungsstrategien als eine politische Option im europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) bereits enthalten sei. Entsprechend dem EUREK-Aktionsprogramm erstellten die Mitgliedstaaten unter Federführung Spaniens einen Leitfaden für integrierte Strategien in Küstengebieten. Die Arbeiten dazu würden voraussichtlich im Jahre 2002 abgeschlossen. Es sei somit darauf zu achten, dass Doppelarbeit vermieden werde. Vor diesem Hintergrund fordere man in einem Entschließungsantrag (s. Beschlussempfehlung) die Bundesregierung auf, dem Vorschlag nur dann zuzustimmen, wenn eine grundlegende Überarbeitung entsprechend der vorgebrachten Kritik stattgefunden habe. Im Bundesrat habe ein ähnlicher Entschließungsantrag die Unter-stützung aller Bundesländer gefunden.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, man stimme dem vorgelegten Entschließungsantrag zu, hätte sich allerdings gewünscht, dass man sich vorab intensiver mit der Frage beschäftigt hätte, wie das zu dieser Themenstellung arbeitende nationale Gremium zu besetzen sei. Hintergrund sei, dass man in Schleswig-Holstein negative Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen denen, die die entsprechenden Vorschriften zu erlassen, und denen, die sie durchzusetzen und zu ertragen hätten, habe. Es gelte, die Betroffenen vor Ort in ihrer ganzen Bandbreite ausreichend zu berücksichtigen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa (Anlage) die in der Beschlussempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Berlin, den 7. März 2001

Anke Hartnagel
Berichterstatterin

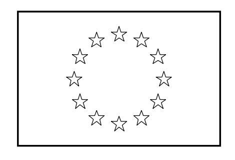
Helmut Lamp
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Marita Sehn
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 08.09.2000
KOM(2000) 545 endgültig

2000/0227 (COD)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa

(von der Kommission vorgelegt)

2000/0227 (COD)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gestützt auf Kapitel 17 der Agenda 21, die im Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro angenommen wurde,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Küstengebiete sind für Europa von großer wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Bedeutung.

(2) Im letzten Bericht der Europäischen Umweltagentur wurde eine fortlaufende Degradation des Zustands in den Küstengebieten Europas konstatiert.

(3) Die Umsetzung eines ökologisch nachhaltigen, wirtschaftlich ausgewogenen, sozial verträglichen und behutsam auf schutzwürdige kulturelle Belange achtenden Küstenzonenmanagements, das die Integrität dieser wichtigen Ressource aufrechterhält, ist von entscheidender Bedeutung.

(4) In den Mitteilungen der Kommission KOM(97)744 endg. und KOM(2000)[…] wird festgestellt, dass die integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete Aktionen auf lokaler und regionaler Ebene erfordert, für deren Orientierung und Unterstützung auf nationaler Ebene ein angemessener Rahmen bestehen muss.

---

[1] ABl. C vom , S.
[2] ABl. C vom , S.
[3] ABl. C vom , S.

(5) Zur Bewältigung der grenzübergreifenden Probleme der Küstengebiete kommt es darauf an, auf europäischer Ebene insbesondere bezüglich der Regionalmeere ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen und hierzu u. a. gemeinsame Aktionen durchzuführen,.

(6) In der Entschließung Nr. 94/C 135/02 des Rates vom 6. Mai 1994 zu einer Gemeinschaftsstrategie für ein integriertes Management der Küstengebiete (IKZM) wird ebenso wie in der Entschließung Nr. 92/C 59/1 des Rates vom 25. Februar 1992 zur künftigen Gemeinschaftspolitik hinsichtlich der europäischen Küstengebiete auf die Notwendigkeit koordinierter europäischer Maßnahmen zur Umsetzung des IKZM hingewiesen.

(7) In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag und gemäß 7. Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit lassen sich die Ziele dieser Aktion angesichts der Verschiedenheit der Voraussetzungen in den Küstengebieten und der Unterschiede im Rechtsrahmen und institutionellen Rahmen der Mitgliedstaaten am besten erreichen, wenn die erforderliche Orientierung auf Gemeinschaftsebene gegeben wird.

EMPFEHLEN:

I

Eine gemeinsame Zielvorstellung

Die Mitgliedstaaten sollten sich bezüglich der Küstengebiete einer gemeinsamen Zielvorstellung verschreiben:

- Gewährleistung dauerhaft günstiger Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage

- Gewährleistung eines funktionierenden sozialen und kulturellen Systems in den lokalen Gemeinwesen

- Erhaltung ausreichend großer offener Flächen für Erholungsuchende und zur Bewahrung eines ästhetischen Landschaftsbildes

- Erhaltung der Integrität des Ökosystems und Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden Ressourcen sowohl des Meeres- als auch des Landstreifens der Küstengebiete

- Umfassende Einbeziehung der Küstengebiete in Randlage in die allgemeine Entwicklung Europas.

II

Grundsätze

Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten die Grundsätze eines beispielhaften Küstenzonenmanagements zu eigen machen, wie sie dem Demonstrationsprogramm der

Kommission zum integrierten Küstenzonenmanagement[4] zu entnehmen sind. Danach sollte sich das Küstenzonenmanagement auf folgende Grundsätze stützen:

1. Umfassende „ganzheitliche" Betrachtungsweise (thematisch wie geographisch)

2. Langfristige Sichtweise

3. Anpassungsfähiges (sich auf neue Informationen und Bedingungen einstellendes) Management im Zuge eines mehrstufigen Prozesses

4. Widerspiegelung der spezifischen Bedingungen in dem betreffenden Gebiet

5. Ausnutzung natürlicher Prozesse

6. Partizipatorische Planung

7. Einbeziehung sämtlicher in Frage kommender Verwaltungsstellen und Gewährung von Unterstützung durch diese Stellen

8. Einsatz einer Kombination von Instrumenten

III

Nationale Bestandsaufnahme

1. Die Mitgliedstaaten sollten eine Bestandsaufnahme vornehmen und untersuchen, welche Akteure, Gesetze und Institutionen in ihrem Land Einfluss auf die Planung und die Bewirtschaftung der Küstengebiete haben.

2. Die Bestandsaufnahme sollte sich auf sämtliche Verwaltungsebenen erstrecken und darüber hinaus auf die Rolle der Bürger, der NRO und des privaten Sektors eingehen.

3. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollten in die Bestandsaufnahme folgende Sektoren aufgenommen werden: Fischerei, Verkehr, Energie, Ressourcenbewirtschaftung, Artenschutz und Schutz von Lebensräumen, Beschäftigung, Regionalentwicklung, Fremdenverkehr und Erholung, Industrie und Bergbau, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Bildung.

IV

Nationale Strategien

1. In Anlehnung an die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Umsetzung der Grundsätze des integrierten Küstenzonenmanagements aufstellen.

2. Diese Strategie kann auf die spezifischen Bedingungen in dem betreffenden Küstengebiet ausgerichtet oder aber in eine umfassendere nationale Strategie zur Förderung der integrierten Planung und Bewirtschaftung eingebettet sein.

---

[4] Mitteilung der Kommission Nr. 2000/[…], Anhang I.

3. Diese nationale Strategie sollte

a) die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsakteure innerhalb des Landes bestimmen, in deren Zuständigkeit Maßnahmen innerhalb der Küstengebiete bzw. ihre Ressourcen fallen, und Verfahren für deren Koordinierung festlegen. Diese Rollenfestschreibung gewährleistet sowohl eine angemessene Überwachung vor Ort als auch ein ausreichendes Maß an regionalen Zielvorstellungen und hinreichende Stetigkeit (vor allem dadurch, dass sich die lokalen Gebietskörperschaften nicht über Gebühr von kurzfristigen wirtschaftlichen Anliegen ihrer Wählerschaft und ihrer Nachbarn beeinflussen lassen).

b) eine angemessene Kombination von Instrumenten zur Umsetzung der Grundsätze innerhalb des vorhandenen Rechts- und Verwaltungsumfelds festlegen. Bei der Erarbeitung dieser Strategie könnten die Mitgliedstaaten prüfen, ob es angebracht ist, einen nationalen strategischen Küstenplan aufzustellen, Instrumente der Raumplanung bzw. Bodennutzungsplanung zur Förderung einer integrierten Planung und Bewirtschaftung (darunter auch Instrumente, mit denen im Küstenvorland küstenspezifischen Nutzungsarten der Vorrang gegeben wird), Grunderwerbsmechanismen und Gemeingebrauch-Erklärungen einzusetzen, vertragliche oder freiwillige Vereinbarungen mit Küstenzonennutzern zu schließen[5], sich wirtschaftlicher und steuerlicher Anreize zu bedienen (die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen) und mit Mechanismen der regionalen Entwicklungsplanung zu arbeiten.

c) insbesondere Mittel entwickeln, mit denen sich die Kluft zwischen Land- und Meeresgebieten in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen überbrücken lassen.

d) vorrangig Maßnahmen zur Förderung von Bottom-up-Initiativen für das integrierte Management von Küstengebieten und ihren Ressourcen festlegen.

e) die Quellen für die langfristige Finanzierung von IKZM-Initiativen im betreffenden Mitgliedstaat festlegen und klären, wie am besten sichergestellt werden kann, dass die einschlägigen Verwaltungssektoren und -ebenen mit geeignetem Personal ausgestattet werden.

f) Mechanismen bestimmen, mit denen sich die vollständige und aufeinander abgestimmte Umsetzung und Anwendung der vorhandenen EU-Rechtsvorschriften, die Küstengebiete betreffend, gewährleisten lässt.

g) angemessene kontinuierliche Systeme für die Überwachung der Küstengebiete und die Verbreitung einschlägiger Informationen einrichten. Auf diese Weise sollten Informationen erhoben und diese als Beitrag zur Durchsetzung des integrierten Managements den Entscheidungsträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in angemessenen und kompatiblen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Die Daten sollten zu einem angemessenen Preis auch öffentlich verfügbar gemacht werden.

h) klären, wie durch geeignete einzelstaatliche Programme für die Aus- und Fortbildung die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Küstenzonenmanagements unterstützt werden kann.

---

[5] Einschließlich Umweltvereinbarungen mit der Industrie – siehe KOM(96)561 endg. vom 27.11.1996.

V

Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten sollten mit ihren Nachbarländern, darunter auch mit an demselben Regionalmeer gelegenen Drittstaaten, in Dialog treten und Mechanismen für eine bessere Koordinierung der Reaktionen auf grenzübergreifende Fragen erarbeiten.

2. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten an einem europäischen Forum der Küstenakteure beteiligen und in aktiver Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen und anderen Küstenakteuren Fortschritte bei der Umsetzung der gemeinsamen Zielvorstellungen für die Küstengebiete anstreben.

VI

Berichterstattung

1. Zwei Jahre nach Annahme dieser Empfehlung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die Erfahrungen, die sie bei ihrer Umsetzung gesammelt haben, mitteilen.

2. Diese Berichte sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

a) die Ergebnisse der nationalen Bestandsaufnahme,

b) die auf nationaler Ebene vorgeschlagene Strategie zur Umsetzung des integrierten Küstenzonenmanagements,

c) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Umsetzung der nationalen Strategie ergriffen wurden,

d) eine Bewertung des aktuellen Standes und der voraussichtlichen Auswirkungen der Strategie auf den Zustand der Küstengebiete.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333